

EVG - Eigenverbrauchsgemeinschaften

gültig ab 1. Januar 2026

Eigenverbrauchsmodell mit Enegieerzeugungsanlagen (EEA)

Produktbeschreibung

Produkt zur Abrechnung des Eigenverbrauchs der Überschussenergie aus EEA ohne «Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)» (Art. 17 EnG) in der Niederspannung am Ort der Produktion nach Art. 16 EnG.

Bei diesem Produkt erhalten die Endverbraucher einen Teil ihrer Stromlieferung aus dem Netz von der Energie Grüningen AG (EGR) und einen Teil der Stromlieferung aus der EEA des Produzenten. Jeder Endverbraucher hat somit einen Stromliefervertrag mit der EGR einerseits und einen Stromliefervertrag mit dem Produzenten andererseits. Die EGR übernimmt die Abrechnung der Stromlieferung im Auftrag des Produzenten im Inkasso.

Die gesamte Rechnungsstellung an den Endverbraucher erfolgt durch die EGR, sodass ersichtlich ist, welcher Anteil des Strombezugs des Endverbrauchers aus dem Netz der EGR und welcher von der EEA des Produzenten (Eigenverbrauch) bezogen wird.

Tarifinformationen

Der Bezug aus dem Netz der EGR wird jedem Endverbraucher mit den jeweils gültigen Elektrizitätstarifen in Rechnung gestellt.

Verrechnung des Eigenverbrauchs

Die Abrechnung des Eigenverbrauchs (Lieferung des Produzenten an die Endverbraucher) erfolgt im Auftrag des Produzenten durch die EGR.

Der Preis für den Strombezug im Eigenverbrauch richtet sich nach dem jeweils gültigen EGR-Tarif der Verbrauchergruppe Haushalt und Kleingewerbe abzüglich 2 Rp./kWh (exkl. MWST).

	2026	Winter 01.10. - 31.03.	Sommer 01.04. - 30.09.
Vergütungspreise	CHF	Rp./kWh	Rp./kWh
Hochtarif		29.03	23.03
Niedertarif		23.93	17.93

Alle Angaben exkl. 8.1 % MWST

Das von der EGR an den Produzenten verrechnete Dienstleistungsentgelt für die Abrechnung des Eigenverbrauchs beträgt 1.00 Rp./kWh (exkl. MWST) und wird von der EGR bei der Auszahlung des Betrags für den Eigenverbrauch an den Produzenten in Abzug gebracht.

Tarifzeiten Montag bis Sonntag

0 - 6 Uhr	6 - 11 Uhr	11 - 16 Uhr	16 - 22 Uhr	22 - 24 Uhr
-----------	------------	-------------	-------------	-------------

☒ Niedertarif ☐ Hochtarif

Zustimmung aller Teilnehmenden

Gemäss Mitteilung der ECom vom 13.07.2020 müssen alle Teilnehmenden explizit einer Teilnahme an einer Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) zustimmen. Die EGR verlangt deshalb vor der Erstellung einer EVG eine ausgefüllte «Anmeldung Zusammenschluss zum Eigenverbrauch» welche auf der EGR-Website gefunden werden kann. Es werden nur Teilnehmende berücksichtigt, welche diese Anmeldung unterschrieben haben. Die EVG tritt spätestens drei Monate nach Eingang der vollständigen Anmeldung auf Ende des betreffenden Monats in Kraft.

Gültigkeit

Dieses Modell tritt am 01. Januar 2026 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2026 gültig.

Weitere Bestimmungen

Zur Prüfung der technischen Voraussetzungen für eine Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) ist Rücksprache mit der EGR zu halten. Die Bedingungen bezüglich Machbarkeit einer EVG am Ort der Produktion sind im Energiegesetz (EnG) geregelt und gelten hier vollumfänglich. Die EGR kann die Bildung einer EVG untersagen, falls die Bestimmungen nicht vollumfänglich erfüllt sind.

Sämtliche Verbrauchs- und Energieerzeugungsanlagen (EEA) müssen sich im Gebiet des Ortes der Produktion¹ nach Art. 16 EnG befinden. Anlagen ausserhalb dieses Gebietes werden nicht berücksichtigt. Die produzierte Energie wird ganz oder teilweise am Ort der Produktion veräussert. Der Eigenverbrauch wird anhand von 15-Minuten-Lastgangwerten durch die EGR ermittelt.

Jede Verbrauchsstätte und jede EEA muss mit einem kommunikativen Smart-Meter ausgerüstet sein. Die Aufzeichnung sowie Übermittlung der 15-Minuten-Lastgangwerte an die EGR muss möglich sein. Die Verfügbarkeit dieser Smart Meter richtet sich nach dem Smart Meter Rollout der EGR. Bei Ausfall der Aufzeichnung oder Übermittlung der Lastgänge behält sich die EGR vor, Ersatzwerte für die fehlenden Werte unter Einbezug der Vorjahresdaten zu bilden oder nach Zählerständen abzurechnen. In einem solchen Fall kann der Eigenverbrauch nicht lückenlos ermittelt werden, weshalb der gesamte Strombezug als Netzbezug und die gesamte Stromproduktion als Netzeinspeisung verrechnet wird.

Wie unter dem Punkt «Zustimmung aller Teilnehmenden» aufgeführt, werden nur Verbrauchsstätten für einen Eigenverbrauch berücksichtigt, welche der Gründung einer EVG explizit zustimmen. Der Produzent ist für die Übermittlung der Anmeldung Zusammenschluss zum Eigenverbrauch verantwortlich.

Weiter ist der Produzent dafür verantwortlich, Änderungen bei den Teilnehmenden (z.B. Mieterwechsel, Zurückziehen der Zustimmung) frühestmöglich der EGR zu melden. Bei einem Mieterwechsel ist das Formular «Mutationen in EVG» (kann ebenfalls auf der EGR-Website gefunden werden) komplett ausgefüllt an die EGR zu übermitteln.

Jede Verbrauchsstätte wird separat durch die EGR gemessen. Unabhängig von der Grösse der EEA wird durch die EGR ein Produktionszähler installiert. Bei EEA mit mehreren Erzeugungseinheiten sind diese messtechnisch zusammenzulegen. Die EGR ist als Netzbetreiberin für die Messungen und die damit verbundenen Datenprozesse verantwortlich.

Die Installation eines Zählers für die Nettoproduktion der EEA (Produktionsmessung) ist, unabhängig von der Anlagengrösse, erforderlich. Ist die Installation einer Produktionsmessung nicht möglich, da nur eine Gesamtmessung (Überschussmessung) installiert werden kann, und es wird trotzdem die Bildung einer EVG gewünscht, behält sich die EGR vor, eine einmalige Dienstleistungsgebühr von 250 CHF für die Einrichtung der EVG an den Produzenten zu verrechnen.

Der Eigenverbrauch hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen.

Auf Basis der Lastgangwerte der Verbrauchsstätten und der EEA wird die ins Netz der EGR zurückgespeiste Energie (Überschussproduktion) ermittelt. Eine Überschussmessung ist somit nicht erforderlich. Für die rückgelieferte Energie (Überschussproduktion) gelten die entsprechenden Rückliefertarife der EGR.

Bei allen Verbrauchsstätten, die am Eigenverbrauch teilnehmen, muss die EGR die Energielieferantin sein. Fremdbelieferte Verbrauchsstätten werden bei der Ermittlung der Eigenverbrauchsmenge nicht berücksichtigt.

¹ Der Ort der Produktion wird durch Art. 14 EnV definiert und umfasst das Grundstück, auf dem die EEA liegt, sowie weitere Grundstücke, sofern die selbst produzierte Elektrizität auch auf diesen Grundstücken ohne Inanspruchnahme des Verteilnetzes verbraucht werden kann und Grundstücke, die auf der Spannungsebene unter 1 kV nur die Anschlussleitung und die lokale elektrische Infrastruktur beim Netzanschlusspunkt für den Eigenverbrauch nutzen.